

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sulzberg (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes –KAG- erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

§ 1 **Änderungsbestimmungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sulzberg vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

⁵Garagen werden nicht herangezogen, solange sie keinen Wasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 12.08.2013

Markt Sulzberg

T. Hartmann
1. Bürgermeister